

## **RECHTSECKE** **FÜR MEHR RECHTSSICHERHEIT IM SPORT!**

### **Die Ehrenamtspauschale, Teil 1**

**Vorbemerkung:** Im vergangenen Jahr diskutierten die Politik und Teile der Gesellschaft über ein Gesetz zur Vereinfachung des Spendenrechtes und zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement. Es verwundert nicht, dass es als Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements bezeichnet wurde. Mit Zustimmung des Bundesrates am 21.09.2007 kam es schließlich zustande, wurde am 10.10.07 im Bundesgesetzblatt ausgefertigt und ist im Wesentlichen rückwirkend zum 01.01.07 wirksam geworden.

Der Gesetzgeber weiß um die Bedeutung des Ehrenamtes für unsere Gesellschaft. Er weiß aber auch, dass dieses sich verändert hat und noch weiter verändert. Man spricht vom sog. Neuen Ehrenamt. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung des „bürgerschaftlichen Engagements“.

Inhaltlich wurde das Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht verändert. Zudem wurde die Übungsleiterpauschale angehoben. Der Freibetrag, bis zu dem Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher steuerfrei sind wurde von bislang 1.848 € auf nunmehr 2.100 € im Kalenderjahr erhöht, § 3 Nr. 26 EStG. Schließlich wurde eine sog. Ehrenamts- pauschale, § 3 Nr. 26a EStG, eingeführt. Um diese soll es im nachfolgenden gehen.

**Einstieg:** Sie bietet Vereinen/Verbänden die Möglichkeit einen Betrag in Höhe von 500 € pro Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei an nebenberufliche Mitarbeiter, auch Vorstände, sonstige Satzungsorgane und schlichte Mitglieder (z.B. Sportler, Platz-, Hallenwart, Bürokraft, Reinigungskraft) auszuzahlen. Dies gilt nicht für eine Tätigkeit im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Es muss sich also um eine Tätigkeit für die gemeinnützige Einrichtung, für den eigentlichen ideellen Bereich, Zweckbetrieb des Vereins (oder eine

Körperschaft des öffentlichen Rechts) handeln. Ob die Tätigkeit selbständig, nichtselbständig oder als sonstige Tätigkeit erbracht wird spielt zunächst keine Rolle. Verwaltungsaufwand entfällt schon deshalb, weil Aufwendungen nicht belegt werden müssen.

**Vergütung contra Aufwandsentschädigung:** Bei Zahlungen des Vereins/Verbandes haben wir stets zwischen Vergütungszahlung einerseits und Aufwandsersatz andererseits zu unterscheiden.

Das Vereinsrecht geht von dem Grundsatz aus, dass für Vorstandstätigkeit (im BTV = Präsident und fünf Vizepräsidenten, § 10 Ziffer 1 u. 3 S. 1 der Satzung) keine Vergütung geschuldet ist, solange eine entsprechende Satzungsregelung nicht besteht.

Gleiches gilt für Mitglieder anderer Vereinsorgane, auch wenn diese nicht Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind (z.B. Gau- und Bezirksvorsitzende im BTV, Abteilungsleiter im Verein). Wir haben es mit dem klassischen Ehrenamt zu tun. Die Tätigkeit wird unentgeltlich erbracht. Dies sieht das Gemeinnützigkeitsrecht, d.h. Steuerrecht genauso. Nach § 55 I Nr. 1 AO werden Vereinsämter selbstlos, ehrenamtlich, also unentgeltlich ausgeübt.

Vergütungen können im Übrigen auch an schlichte Vereinsmitglieder, also an solche die kein bestimmtes Satzungsamt inne haben, nicht geleistet werden, weil es meist eine Satzungsbestimmung gibt welche besagt, dass Vergütungszahlungen an Mitglieder ausgeschlossen sind (vgl. § 2 Ziffer 4 S. 2 BTV-Satzung). Es sei angemerkt, dass die Frage der Mitgliedschaft in einem Landesfachverband, wie etwa dem BTV, eine schwierige ist.

**Praxistipp:** Ein Verstoß gegen die vorstehend beschriebenen Verbote bei der Vergütungszahlung kann den Verlust des Gemeinnützigkeitsstatus zur Folge haben. Deshalb sind die formalen Voraussetzungen zur Schaffung der Voraussetzungen zur legalen Vergütungszahlung strikt zu beachten.

Dies bedeutet aber nicht, dass z.B. der Vorstand vollständig leer ausgeht. Zumindest steht ihm ein Aufwendungsersatzanspruch zu. Nach § 27 III BGB gelten in bezug auf die Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands die Auftragsvorschriften der §§ 662 ff. BGB. Soweit der Vorstand eigene Mittel für seine Amtsführung aufwendet, hat er für diejenigen Aufwendungen, die er für erforderlich halten durfte gegen den Verein einen Ersatzanspruch, § 670 BGB. Allerdings muss der Vorstand die Aufwendungen belegen und ggf. beweisen. Der Vorstand muss auch nicht in Vorleistung gehen. Er kann einen Vorschuss, z.B. für eine erforderliche Reise verlangen, § 669 BGB. Ist in der Satzung bereits ein Vergütungszahlungsanspruch geregelt, so ergibt sich der Anspruch auf Aufwendungsersatz aus §§ 675, 670 BGB.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für Mitglieder anderer Vereinsorgane.

**Satzungsgestaltung:** § 27 III BGB ist disponibel, § 40 BGB. Durch die Satzung kann eine Berechtigung zur Vergütungszahlung geschaffen werden. Dies ist Voraussetzung für die problemlose Entrichtung der Ehrenamtspauschale an irgendwelche Satzungsämter bzw. Mitglieder. Es ist zu beachten, dass eine Satzungsänderung erst mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam wird, § 71 I BGB.

**Praxistipp:** Zahlen sie keine Ehrenamts-pauschale bevor sie ihre Satzung überprüft bzw. angepasst haben.

#### **Was hat insbesondere der Empfänger der Ehrenamts-pauschale zu beachten:**

Der Freibetrag kann von einer natürlichen Person pro Kalenderjahr nur einmal in Anspruch genommen werden. Auch wenn sie z.B. beim Turngau 200 € und beim Verein 400 € für eine begünstigte Tätigkeit

erhält, kann der Freibetrag nach § 26a EStG nur einmal genutzt werden. 100 € sind in unserem Beispiel zu versteuern. Nur soweit damit im Zusammenhang stehende Ausgaben (Betriebsausgaben, Werbungskosten) in Höhe von insgesamt 600 € belegt werden entfällt eine Steuerlast insgesamt.

Ein Übungsleiter im Gerätturnen erhält vom Verein ein Entgelt in Höhe von 2.500 €. Nach Abzug des neuen Übungsleiterfreibetrages in Höhe von 2.100 € verbleiben 400 €. Die Steuerlast würde hierauf nur entfallen, soweit Aufwendungen über 2.100 € hinaus belegt werden. Die Ehrenamtspauschale kann nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden, § 3 Nr. 26a, S. 2 EStG. Gleiches gilt, wenn steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, § 3 Nr. 12 EStG.

Hat der Übungsleiter an einer Fortbildungsveranstaltung des BTV teilgenommen und für die belegten Reisekosten (Bahnfahrt, Taxi, Verpflegungsmehraufwand, Übernachtung) zusätzlich 280 € als Aufwendungsersatz erhalten, so bleiben diese nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei. Der Übungsleiterfreibetrag bleibt erhalten. Gleiches würde gelten, wenn anstatt des Übungsleiterfreibetrages die Ehrenamtspauschale zur Anwendung käme. Steuerbefreiungen und Freibeträge sind so anzuwenden, wie sie für den Verpflichteten am günstigsten sind.

Soweit es sich nicht um Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (Arbeitsverhältnis), vielmehr um solche aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb bzw. um sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG handelt, müssen diese vom Empfänger im Rahmen seiner Steuererklärung selbst angegeben und soweit der Freibetrag (500 €, 2.100 € beim ÜL-Freibetrag) überschritten wird und keine Ausgaben über den Freibetrag hinaus belegt werden als Überschuss bzw. Gewinn versteuert werden. Handelt es sich aber um Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, so liegt der Ball im Feld des Vereins/Verbandes. Dieser hat den Freibetrag im Rahmen des Lohnsteuerabzuges zu berücksichtigen.

**Praxistipp:** Man wird beim Zahlen eines Betrages jenseits des Freibetrages nicht umhinkommen sich über die rechtliche Einordnung des Vertragsverhältnisses – Arbeitsverhältnis oder selbständige Tätigkeit – Gedanken zu machen.

Dr. Alfons Hölzl,  
Rechtsanwalt